

**Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der atomrechtlichen Verfahrensverordnung – Anhörung**

**Aktenzeichen G1II-42112/0**

Für die Möglichkeit zu dem o. g. Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen danken wir verbindlich.

In Bezug auf den Verordnungsentwurf weisen wir auf Folgendes hin:

1.

Auf Seite 10 der Begründung wird ausgeführt, dass die Aufzählung der online zu veröffentlichenden Daten in §2 UVP-Portale-V-E nicht abschließend ist. Andere Unterlagen können demnach veröffentlicht werden, wenn das Fachrecht eine Veröffentlichung zulässt. Diese Formulierung ist unseres Erachtens zu vage. Gerade bei einer – defacto unbefristeten – Veröffentlichung im Internet sollte die Gelegenheit genutzt werden, den Inhalt des UVP-Portals abschließend zu regeln, um so für alle von der Verordnung betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen.

Die in dem Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung beinhaltet für die der Verordnung unterworfenen das Risiko, dass von Behörde zu Behörde unterschiedliche Unterlagen eingefordert werden.

2.

Nach §4 UVP-Portale-V-E sollen die Nutzer die online veröffentlichten Unterlagen speichern und ausdrucken können. Erläuterungen dazu finden sich auf Seite 12 der Begründung. Den Nutzern diese Berechtigungen einzuräumen ist sehr weitgehend und führt dazu, dass die zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung gemäß §5 UVP-Portale-V-E defacto unterlaufen wird. Einmal gespeicherte Unterlagen lassen sich beliebig wieder online stellen. Daher sind die elektronischen Unterlagen mit einem, nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubten „Zeitstempel“ zu versehen. Das heißt, entsprechende PDF-Dokumente können nach einem bestimmten Zeitablauf automatisch nicht mehr eingesehen werden. Selbst nach Zeitablauf ist aber nach einem entsprechenden

Antrag gemäß UIG eine erneute Einsichtnahme möglich, so dass die Beteiligungsmöglichkeiten nicht beschränkt werden. Der Verordnungsentwurf greift auch zu kurz, wenn er die Downloadfunktion mit der bisherigen Möglichkeit, im Rahmen der Auslegung Kopien anzufertigen, gleichsetzt. Der Aufwand, eine Datei zu speichern und diese ggfs. zu verbreiten, ist im Vergleich dazu deutlich geringer. Erschwerend kommt hinzu, dass der Umfang der zu veröffentlichenden Daten nicht abschließend geklärt ist.